

1931 hat der Rechtsangelegenheiten. träge den Grundbuchgerichten zur Brauchlichmachung baupolizeilicher Verpflichtungen über Zivilrechtsangelegenheiten. sind durch die Novelle vom 19. Dezember 1929

Es gibt zahlreiche Anlässe in der Verwaltung, wo die Gemeinde als Partei in Angelegenheiten des Zivilrechts auftritt. Für den Wohnhausbau der Gemeinde waren eine Reihe von Grundkäufen, von Grundtauschübereinkommen, von Zu- und Abschreibungen vom Strassengrund vorzunehmen. Dies erforderte die Ausfertigung von Verträgen, ihre Durchführung im Grundbuche, die rechtliche Überprüfung der Gebührenvorschreibungen, die Übernahme der Kaufgründe und in den meisten Fällen die vorherige Lastenfreistellung. Hinzu kommen noch Bestandsverträge und Baurechtsverträge für die Siedlungen. Von den zustande gekommenen Rechtsgeschäften wurden im Jahre 1929 - 118, 1930 - 229 und 1931 - 185 Urkunden ausgefertigt. In Grundbuchsangelegenheiten wurden im Jahre 1929-302, 1930 - 280 und 1931 - 243 Urkunden ausgestellt. Es handelte sich hier hauptsächlich um Pfandbestellungsurkunden, Löschungs- und Aufsandungserklärungen und Freilassungserklärungen. Der grosse Grundbesitz der Gemeinde Wien wird ständig überprüft, ob er mit dem Stande des Grundbuches und der Grundbuchsmappe übereinstimmt. Zur Herstellung der Grundbuchsordnung wurden im Jahre 1929 - 111, 1930 - 85 und 1931 - 75 Anträge an die Grundbuchgerichte übermittelt. Zu solchen Abänderungen kommt es in der Regel dann, wenn im Gebiete der neuerrichteten Wohnhausanlagen Verkehrsflächen neu bestimmt werden müssen; es müssen bei solchen Gelegenheiten Zu- und Abschreibungen vom Strassengrund gemacht sowie Grundstücke und Grundstückteile zusammengelegt werden. Für den Siedlungsbau muß das Siedlungsgelände parzelliert und die baubehördliche Bewilligung der Grundabteilung eingeholt werden. Auf Antrag des Magistrats wurden im Jahre 1929 - 14, 1930 - 36 und 1931 - 10 Grundabteilungen im Grundbuch eingetragen.

Durch die Novelle zur Wiener Bauordnung vom 9. Oktober 1927, LGBl. Nr. 1/1928, können baubehördliche Verpflichtungen, die bisher als Reallasten grundbücherlich einverleibt werden mußten, auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides durch bloße Anmerkung im Grundbuch ersichtlich gemacht werden. Dies bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens und überdies eine Ersparnis an Kosten, da besondere einverleibungsfähige Urkunden nicht mehr ausgestellt zu werden brauchen. Die neue Bauordnung vom Jahre 1930 hat diese Bestimmungen übernommen. In den Jahren 1930 und

1931 hat der Magistrat etwa 1.000 Anträge den Grundbuchsgerichten zur Ersichtlichmachung baupolizeilicher Verpflichtungen übermittelt. Im Grundbuchsrecht sind durch die Novelle vom 19. Dezember 1929, BGBl. Nr. 4/1930, einige Abänderungen getroffen worden. Von besonderer praktischer Bedeutung wurde der Artikel 3 der Novelle, der die Löschung von geringfügigen Satzposten aus der Zeit vor der Geldentwertung vorsieht. Da Löschungen auch von amtswegen möglich sind, so hat die Gemeinde in den Fällen, wo sie an der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Eintragung interessiert war, die erforderlichen Anträge bei den Grundbuchsgerichten gestellt. Als Schuldnerin hat die Gemeinde die Löschung geringfügiger Satzposten beantragt.

Die Wohnbauförderung des Bundes bot die Möglichkeit Bauvorschüsse zu niedrigem Zinsfuß zu erhalten. Die Gemeinde Wien hat sich bemüht auch für ihre Bauten Vorschüsse aus den Mitteln der Bundeswohnbauförderung zu erhalten. Die Hypothekendarlehen sowie die sonstigen im Wohnbauförderungsgesetz vorgesehenen Verpflichtungen wurden im Grundbuch eingetragen. Im Jahre 1930 wurden in 7 und im Jahre 1931 in 19 Fällen grundbücherliche Eintragungen für die mit Vorschüssen der Bundeswohnbauförderung errichteten Wohnhausbauten erwirkt. Für private Bauten hat der Magistrat die grundbücherliche Durchführung von Grundabteilungen überprüft. Um verbauungsfähiges Gelände zu erhalten, hat die Gemeinde als Anrainerin oder als Eigentümerin des öffentlichen Gutes die erforderlichen Vereinbarungen mit den Bauwerbern getroffen und sie, grundbücherlich festgehalten.

Die durch das Mietengesetz bestimmte Höhe des Mietzinses in Wien bietet im allgemeinen eine ausreichende Gewähr für die Erhaltung der Wohnhäuser. Die Fälle werden seltener, wo die Baupolizei die Instandhaltungsarbeiten infolge der Säumnis des Verpflichteten durchführte. Zur Sicherung des Rückersatzes der Instandhaltungskosten werden im Grundbuch Pfandrechte vorgemerkt. Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 52, 1930 - 29 und 1931 22 solcher Pfandrechtsvormerkungen erwirkt.

Viele Forderungen ergeben sich aus der fürsorglichen Tätigkeit der Gemeinde, für die Leistungen der Feuerwehr und für Pachtzins. Als letztes Mittel zur Hereinbringung der ausstehenden Geldbeträge bleibt der Gemeinde in vielen Fällen nur die zivilrechtliche Klage. Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 190, 1930 - 251 und 1931 - 222 solcher Klagen bei den Gerichten überreicht. In den ^{meisten} weiteren Fällen mussten überdies die rechtskräft-

tigen Urteile und Zahlungsbefehle im Wege gerichtlicher Exekution vollstreckt werden.

Zur Vertretung der Gemeinde Wien wurden im Jahre 1929-89, 1930 - 58 und 1931 - 31 Vollmachten ausgestellt und zwar zum grössten Teil für Prozesse, in denen die Gemeinde Wien die Rolle der beklagten Partei zukam. 172 137 108

Für die Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern wurden im Jahre 1929 - 27, 1930 - 23 und 1931 - 31 Graberhaltungsverträge ausgefertigt.

In einer Reihe von Fällen war die Gemeinde Wien an Verlassenschaftsverfahren beteiligt, entweder als Erbin oder als Vermächtnisnehmerin. 165 145 113

Zur Unterstützung anderer Amtsstellen in Zivilrechtsfragen hat die Magistratsabteilung für Zivilrechtsangelegenheiten zahlreiche mündliche Gutachten erstattet, ausserdem im Jahre 1929 - 10, 1930 - 7 und 1931 - 12 schriftliche Gutachten.

Gemeindevermittlungsämtler.

Nach dem Reichsgemeindengesetz gehören Vergleiche zwischen streitenden Parteien zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde. In Wien besorgen diese Geschäfte die Gemeindevermittlungsämtler. Sie können von den Parteien in allen Zivilrechtsstreitigkeiten angerufen werden. Für Ehrenbeleidigungen ist die Verhandlung vor dem Gemeindevermittlungsamt zwingende Vorschrift. Vergleiche haben dieselbe Kraft, wie wenn sie vor Gericht abgeschlossen worden wären. Die Bescheinigung über den erfolglosen Sühneversuch ist die Voraussetzung für die Verhandlung einer Ehrenbeleidigung vor dem Gericht.

Die Vertrauensmänner und Ersatzmänner der Gemeindevermittlungsämtler werden vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1930 die Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Gemeindevermittlungsämtler sämtlicher 21 Bezirke neugewählt. Am 12. Juli 1931 wurden Ergänzungswahlen von Vertrauensmännern und Ersatzmännern für die Gemeindevermittlungsämtler des 6., 13., 17. und 21. Bezirkes durchgeführt.

Über die Tätigkeit der Gemeindevermittlungsämtler in den Jahren 1929 - 1931 geben die folgenden Zahlen Aufschluss.

Vergleichsversuche.

915

	1929	1930	1931
Vergleichsversuche in Zivilrechtsangelegenheiten			
Anfang des Jahres	6	13	5
Neue Streitfälle	172	137	108
davon			
wegen Forderungen	171	133	99
" Besitzstörungen	-	4	9
Erledigungen insgesamt	165	145	112
davon			
durch amtlichen Vergleich	27	33	25
Streitwert in Schillinge	1.629	2.033	4.667
durch ausseramtlichen Vergleich	14	17	10
Verhandlung ohne Erfolg	66	42	29
Zurückziehung, Parteien nicht erschienen	58	53	48

Sühneversuche.

Sühneversuche

Anfang des Jahres	441	349	184
Neue Fälle	16.814	17.218	15.431
unmittelbar anhängig gemacht	3.743	3.514	2.998
Erledigungen insgesamt	16.906	17.383	15.438
Zurückgezogen	529	647	311
abgelehnt ²	4.695	4.425	4.321
abgewiesen oder abgetreten	391	364	259
Nach Verhandlungen verglichen	2.004	1.620	1.483
Nicht verglichen	9.287	10.327	9.064

1929 - 1931 angemeldeten Gewerbebetriebe gibt die folgende Übersicht Aufschluss.

	1929	1930	1931
Angemeldete Gewerbebetriebe	13.447	14.051	14.312
davon			
Bauanmeldungen	12.761	13.212	13.653
Pachtbetriebe	406	477	517
Fortbetrieb für Rechnung der Masse während einer Konkurs- oder Ver- lassenschaftsabhandlung oder für Rechnung der Witwe oder der erb- berechtigten Minderjährigen	280	362	342